## Termine

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Fr | 16.12.16 | Info zum Abitur in der 6. Std. und Überprüfung der Zulassungsbedingungen |
| | Di | 20.12.16 | Ausgabe der Zeugnisse des 3. Hj. nach der 6. Std. durch die Tutoren |
| | Mo | 09.01.17 | Beginn des 4. Halbjahres der Q-Phase |
| | Mi | 15.03.17 | Ausgabe der Meldeunterlagen und der Vorschläge für Block I in der 6. Std. |
| bis | Do | 16.03.17 | Abgabe der Meldeunterlagen zur Abiturprüfung (bis 13:10 Uhr) |
| | Fr | 17.03.17 | 1. Konferenz der Prüfungskommission (Zulassung zur Abiturprüfung) |
| | Mo | 20.03.17 | Mitteilung über Zulassung zum Abitur / Zeugnisse für 4. Hj. der Q-Phase |
| | Mo | 20.03.17 | Letzter Unterrichtstag des Jahrgangs 12 |
| | Mi | 22.03.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Geschichte) |
| | Do | 23.03.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Kunst) |
| | Fr | 24.03.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Biologie) |
| | Mo | 27.03.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Politik-Wirtschaft) |
| | Di | 28.03.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Spanisch) |
| | Mi | 29.03.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Physik) |
| | Do | 30.03.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Erdkunde) |
| | Fr | 31.03.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Latein) |
| | Di | 04.04.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Ev. Religion, Werte und Normen) |
| | Mi | 05.04.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Chemie) |
| | Do | 06.04.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Musik) |
| | Mo | 10.04.17 | Beginn der Osterferien |
| | So | 23.04.17 | Ende der Osterferien |
| | Di | 25.04.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Deutsch) |
| | Mi | 26.04.17 | Aushang des Prüfungsplanes (P5) |
| | Fr | 28.04.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Englisch) |
| | Mi | 03.05.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Mathematik) |
| | Do | 04.05.17 | Abgabe der Aufgaben (P5) an FPL, Prot. und PK |
| | Mo | 05.05.17 | Schriftliche Abiturprüfung (Französisch) |
| | Mi | 08.05.17 | Schriftliche Abiturprüfung (1. Nachschreibtermin) |
| bis | Mi | 31.05.17 | Schriftliche Abiturprüfung (1. Nachschreibtermin) |
| | Di | 09.05.17 | Mündliche Prüfungen (P5) |
| | Mi | 10.05.17 | Mündliche Prüfungen (P5) (unterrichtsfrei für die Jahrgänge 5 - 11) |
| | Do | 11.05.17 | Mündliche Prüfungen (P5) |
| | Mi | 31.05.17 | 2. Konferenz der Prüfungskommission (Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und Festlegung der zusätzlichen mündlichen Prüfungen) |
| | Fr | 02.06.17 | Mitteilung über Abitur-Ergebnisse und mdl. Nachprüfung (ab 11:20 Uhr) |
| bis | Do | 08.06.17 | Abgabe der Meldungen zu weiteren mdl. Nachprüfungen (bis 13:10 Uhr) |
| | Fr | 09.06.17 | Aushang des Prüfungsplanes (P1 - P4) |
| | Mo | 12.06.17 | Abgabe der Aufgaben (P1 - P4) an FPL, Prot. und PK |
| | Di | 13.06.17 | Mündliche Abiturprüfungen (P1 - P4) |
| | Mi | 14.06.17 | Mündliche Abiturprüfungen (P1 - P4) |
| | Mi | 14.06.17 | 3. Konferenz der Prüfungskommission (erklärt die Abiturprüfung für bestanden oder nicht bestanden) |
| | Fr | 16.06.17 | Aushändigung der Abiturzeugnisse / Entlassungsfeier (ab 11:00 Uhr)<br>Angebot: Gottesdienst Lutherkirche (09:30 Uhr) |

**Gymnasium Soltau**
**Ernst-August-Str. 17 • 29614 Soltau**
**Tel.: (05191)9801-0 • FAX: (05191)9801-99 • eMail: sekretariat@gym-soltau.de**

BE, 01.08.2016

# Informationen über die Abiturprüfung 2017

Bezug: AVO-GOBAK und EB-AVO-GOBAK i.d.F.v. 04.02.2014

# Abitur 2017

## Prüfungskommission (PK)

| | |
|---|---|
| Vorsitzender (VPK) | Herr Wrigge |
| Mitglieder | Frau Dr. Begemann<br>Herr Behrends<br>NN (Landkreis, ohne Stimmrecht) |
| Stellv. Mitglied | Herr ter Hell |

## Fachprüfungsausschüsse (FPA)

| **Schriftliche Prüfung** | **Mündliche Prüfung** |
|---|---|
| Fachprüfungsleiter/-in (FPL) | Fachprüfungsleiter/-in (FPL) |
| Referent/-in | Prüfer/-in |
| Korreferent/-in | Protokollant/-in |
| | bis zu 5 Lehrkräfte ohne Stimmrecht |

## Überprüfung am Ende des dritten Kurshalbjahres (§ 7)

Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Schulhalbjahres der Q-Phase Überprüfung, ob bis zum Ende des vierten Schulhalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllt werden können,- anderenfalls Beratung über den weiteren Bildungsweg.

Bei der Überprüfung werden die im vierten Schulhalbjahr belegten Fächer mit jeweils 15 Punkten zugrunde gelegt.

## Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Rücktritt (§ 8)

Nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Q-Phase Meldung zur Abiturprüfung (16.03.2017).

**Die Meldung zur Prüfung enthält:**

- Kurse für Block I (alle weiteren Ergebnisse stehen in Klammern auf dem Zeugnis) (§ 15)
- ggf. Antrag auf Ausschluss der Zuhörer (§ 12, Abs. 2)
- ggf. Rücktritt von besonderer Lernleistung (Nr. 2.3 c)

Wer sich nicht zur Prüfung meldet, nicht zugelassen ist oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktritt, tritt in das zweite Schulhalbjahr der Q-Phase zurück, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Frist nach § 3 VO-GO abgelegt werden kann.



# Verhalten während der Prüfung

### Nichtteilnahme (§ 20)

Bei Nichtteilnahme ist der Grund (z.B. Krankheit) unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe nicht an: 00 Punkte für Prüfungsteil.

### Täuschung (§ 21)

Täuschungsversuch oder Geben von unerlaubten Hilfen: 00 Punkte für Prüfungsteil.
In schweren Fällen (vorbereitete Täuschung): Abiturprüfung kann für nicht bestanden erklärt werden.
Innerhalb eines Jahres kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

### Störung (§ 22)

Stört ein Prüfling die Prüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann die Prüfungskommission den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und seine gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

### Erleichterungen für Prüflinge mit Behinderungen (§ 23)

Für Prüflinge mit Behinderungen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen (z.B. längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit, technische Hilfsmittel).

# Nach der Prüfung

Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung ihre bzw. seine Prüfungsakten einsehen.

Schriftliche Informationen über Prüfungsergebnisse, Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur persönlich ausgegeben. Im Ausnahmefall kann die Ausgabe an eine schriftlich bevollmächtigte Person erfolgen, wenn eine unterschriebene Vollmacht vorgelegt wird und die Person sich ausweisen kann.

## Mündliche Prüfung (§ 10)

**Vorbereitungszeit:**
- in der Regel 20 Minuten
- Aufzeichnungen dürfen gemacht werden
- bei Zuspätkommen keine Verschiebung des Prüfungsbeginns

**Durchführung:**
- mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen
- Dauer 20 bis 30 Minuten
- keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung (P1 - P4)
- Bezug mindestens auf Sachgebiete zweier Schulhalbjahre
- Gliederung in zwei Teile (Vortrag / Prüfungsgespräch)
- Vorsitzender der Prüfungskommission kann Vorsitz übernehmen
- Fragen auch durch FPL und VPK
- mündliche Prüfung wird abgebrochen, wenn die Abiturprüfung (auch mit 15 P in der Prüfung) nicht mehr bestanden werden kann

**Bewertung:**
- Vorschlag des Prüfers
- Festsetzung durch Fachprüfungsausschuss
- Bekanntgabe der Bewertung durch die Prüfungskommission am Ende eines jeweiligen Prüfungshalbtages

**Anwesende:**
- 3 Mitglieder des Fachprüfungsausschusses
- bis zu 5 Lehrkräfte (inkl. Tutor/-in) ohne Stimmrecht
- Mitglieder der Prüfungskommission
- bis zu 2 Personen mit dienstlichem Interesse

Mit Zustimmung des Prüflings:
- 1 Mitglied Schulelternrat
- 1 Mitglied Schülerrat*
- bis zu 2 Schüler Jahrgang 11*

* dürfen nicht an der Beratung teilnehmen

In den schriftlichen Prüfungsfächern kann die Prüfungskommission auch mündliche Prüfungen ansetzen. Weitere mündliche Prüfungen finden auf Antrag der Schülerin oder des Schülers statt (§ 13).

Das Gesamtergebnis bei mündlicher und schriftlicher Prüfung wird nach § 4 und Anlage 1 bzw. Anlage 2 der Prüfungsordnung ermittelt.



## Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung, ohne besondere Lernleistung, und zur Feststellung der allgemeinen Hochschulreife

Zulassung (später Bestehen der Prüfung), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind (§ 15):

### Block I

12 Halbjahresergebnisse des 1., 2. und 3. Prüfungsfachs
- im 1. bis 4. Halbjahr in zweifacher Wertung
- davon 9 Halbjahresergebnisse mit mindestens 5 Punkten (also höchstens 3 Ergebnisse unter 5 Punkten)

24 Halbjahresergebnisse (grundlegende Anforderungen) in einfacher Wertung
- darunter 4. und 5. Prüfungsfach im 1. bis 4. Halbjahr
- davon 20 Halbjahresergebnisse mit mindestens 5 Punkten (also höchstens 4 Ergebnisse unter 5 Punkten)

Punktsumme dividiert durch 1,2 ergibt nach Rundung mindestens 200 Punkte

### Block II

5 Prüfungsergebnisse (Abitur) in vierfacher Wertung

- zusammen mindestens 100 Punkte
- in 3 Prüfungsfächern mindestens 20 Punkte

Andernfalls : Nichtzulassung und Rücktritt in Jahrgang 11.

## Belegungs– und Einbringungsverpflichtungen

| | zu belegen | einzubringen |
|---|---|---|
| Prüfungsfächer | 4 | 4 [1)] |
| Deutsch | 4 | 4 |
| eine Fremdsprache | 4 | 4 |
| falls neue Fremdsprache (SN) in E-Phase als 2. Fremdsprache | 4 | 2 |
| Kunst oder Musik (im ***musisch-künstlerischen Schwerpunkt*** zusätzlich zum 1. Prüfungsfach) | 2 | 2 |
| Politik-Wirtschaft | 2 | 2 |
| Geschichte | 2 | 2 |
| Religion oder Werte und Normen | 4 [2)] | 2 [2)] |
| Mathematik | 4 | 4 |
| eine Naturwissenschaft | 4 | 4 |
| ***sprachlicher Schwerpunkt*** weitere Fremdsprache | 4 | 4 |
| ***naturwissenschaftlicher Schwerpunkt*** weitere Naturwissenschaft | 4 | 4 |
| ***gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt*** weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft | 2 | 2 |
| Sport | 4 | 0 [3)] |
| Seminarfach | 4 | 2 [4)] |

[1)] je Halbjahr eine Bewertung
[2)] oder anderes (nicht Prüfungs-) Fach aus B, falls eigene Religion nicht angeboten
[3)] falls > 1: mindestens zwei Sportarten, darunter eine Individualsportart (A-Sportart)
[4)] darunter Halbjahr mit Facharbeit und vorangegangenes oder folgendes Halbjahr.

**Weitere Bedingungen:**

1. Aus einem Fach dürfen höchstens 4 Halbjahresergebnisse eingebracht werden.
2. In Sport können maximal 3 Halbjahresergebnisse eingebracht werden.
3. Es dürfen keine Halbjahresergebnisse aus Schulhalbjahren eingebracht werden, in denen themengleich unterrichtet worden ist.
4. Kein Halbjahresergebnis darf 00 Punkte betragen.



## Schriftliche Prüfung (§ 9)

Die Prüfungsaufgaben werden für alle Schüler/-innen in Niedersachsen einheitlich vom Kultusministerium gestellt. Jede Aufgabe bezieht sich auf mindestens zwei Schulhalbjahre der Q-Phase.

In Deutsch werden **drei**, in den übrigen Prüfungsfächern **zwei** Prüfungsaufgaben zur Auswahl vorgelegt.

**Bearbeitungszeit:**

**P1, P2, und P3:** **300 Minuten**, zusätzlich **20 Minuten Auswahlzeit** (jedoch in Deutsch und Mathematik 30 Minuten)

**P4:** **220 Minuten**, zusätzlich **20 Minuten Auswahlzeit** (jedoch in Deutsch und Mathematik 30 Minuten)

In Englisch und Mathematik besteht die Abiturklausur aus zwei unabhängigen Teilen, die nacheinander in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden.

Es gibt eine ständige Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeit. Der Prüfungsraum darf nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Es dürfen nur die angegebenen Toiletten benutzt werden. Der Prüfungsbereich darf nicht verlassen werden. Rauchen ist nur an dem dafür vorgesehen Platz möglich. Bei vorzeitiger Abgabe der Arbeit muss das Schulgrundstück verlassen werden.

Für die Arbeit muss gestempeltes Schulpapier benutzt werden (auch für Schmierzettel).

Nur die in der Prüfungsaufgabe angegebenen Hilfsmittel dürfen verwendet werden. Sind die Hilfsmittel unzureichend, so ist die Aufsicht zu informieren. Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung ist grundsätzlich als Hilfsmittel zugelassen. Hilfen für einzelne Schüler sind unzulässig.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zum Abzug von einem Punkt (durchschnittlich 5 Fehler je Seite) oder zwei Punkten (durchschnittlich 7 Fehler je Seite) der Bewertung. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift drei Viertel des Gesamtumfangs beträgt.

Die Arbeiten werden vom Referenten und Korreferenten bewertet und vom Fachprüfungsleiter überprüft. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Bewertungen ändern.